

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

Präambel

Die Arbeit der Adventsmenschen basiert auf der Förderung von Projekten mit den Schwerpunkten Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Hilfe für Opfer von Straftaten, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, sowie der Unterstützung von Privatpersonen, die auf Grund von Schicksalsschlägen finanzielle und materielle Hilfen benötigen. Schicksalsschläge können in diesem Fall gesundheitlicher Natur, aber auch höhere Gewalt sein.

In diesem Sinne ergibt sich für die Adventsmenschen folgende Satzung:

I. Name, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Adventsmenschen“. Der Sitz des Vereins ist Bodenbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erfolgt der Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die unmittelbare und mittelbare finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung von deutschlandweiten Projekten mit den Schwerpunkten Jugend- und Altenhilfe, der Hilfe für Behinderte, der Hilfe für Opfer von Straftaten, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Weiter können einmalige finanzielle Zuschüsse Personen gewährt werden, wenn eine Bedürftigkeit und Notlage i.S. von § 53 AO gegeben ist. Die Prüfung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Zuwendungsfähig sind natürliche in Deutschland lebende Personen und als gemeinnützig und/oder mildtätig im Sinne der Abgabenordnung anerkannte juristische Personen, die in Deutschland ihre Dienste anbieten oder Einrichtungen in Deutschland unterhalten.
- (3) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht insbesondere durch ganzjähriges Sammeln von Spenden durch
 - a. Ansprechen von Firmen und Privatpersonen

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

- b. Sachspenden die den Einrichtungen und/oder bedürftigen Personen als Geschenke überreicht werden zugunsten individueller Soforthilfe sowie durch die Förderung von Hilfsprojekten in Deutschland.
- (4) Um den Satzungszweck weiter zu verwirklichen beschafft der Verein gemäß §58 Nr.1 SO überwiegend Mittel für andere gemeinnützige Körperschaften.
 - (5) Zuwendungen erhält wer zu den unter Punkt 1 aufgeführten Institutionen zählt, oder nach Prüfung durch den Vorstand nach §53 AO als bedürftig gilt. Der Vorstand prüft und entscheidet jährlich neu, mit einer 2/3 Mehrheit, wer die Zuwendungen des jeweiligen Geschäftsjahres erhält.
 - (6) Der Verein informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Tätigkeiten der Adventsmenschen.
 - (7) Der Verein tauscht sich mit anderen gleichartigen Verbänden und Vereinen Erfahrungen aus. Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verein mit anderen gleichartigen Vereinigungen unter Wahrung seiner Selbstständigkeit zusammenschließen.

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die Mitgliedschaft in einem Spitzenverband ist möglich, wenn vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder müssen schriftlich über die Zugehörigkeit informiert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein angemessener Auslagenersatz für Vereinsmitglieder ist zulässig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die aus dem Vereinszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

II Mitgliedschaft

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlich Aufnahmeantrag, welcher vom Vorstand angenommen werden muss. Die Mitgliedschaft ist nicht einklagbar.
- (3) Minderjährige bedürfen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung einer Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Adventsmenschen zur Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen bedingungslos anzuerkennen und durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, nicht gegen die Interessen des Vereins und das Ansehen der Adventsmenschen zu verstoßen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nicht für politische oder religiöse Zwecke zu missbrauchen. Ein solcher Versuch hat einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt des Mitgliedes,
 - (b) Ausschluss des Mitgliedes,
 - (c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

- (2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied, das den Vereinszielen geschadet hat, wird durch den Vorstand ausgeschlossen, wenn zuvor alle übrigen Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung den Vereinsausschluss beschlossen haben. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 4 Wochen nach Eintritt in den Verein fällig. In den Folgejahren ist der Mitgliedsbeitrag jedoch bis spätestens zum 31.01. des Kalenderjahres fällig (in der Regel durch SEPA-Lastschrift).
- (2) Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen Dritter und sonstigen Einnahmen.

III Organe des Vereins

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Führt ein Mitglied die Fördermittelverwaltung für den Verein durch, muss dieses während dieser Zeit im Vorstand vertreten sein.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

außergerichtlich. Das sind in der Regel der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Statt einer dieser Personen kann ein weiteres Vorstandsmitglied handeln oder es können sogar beide weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich rechtsverbindlich handeln. Zwecks Verdeutlichung der Vertretungsberechtigung sollen die Namen aller Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen werden. Im Innenverhältnis gilt, dass im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Vorstandes tritt zwecks gemeinsamer Vertretung des Vereins. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertreten die beiden weiteren Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung sowie den Vergaberichtlinien.

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- (a) ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (b) Berichterstattung und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - (c) Personalangelegenheiten
 - (d) Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- (4) Der Vorstand legt den Vereinsmitgliedern für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch die Entlastung des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- (5) Die Anmeldung zum Vereinsregister und jede Meldung über eine zukünftige Änderung der Vereinssatzung und Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Der Vorstand tritt, sofern es nicht um laufende Geschäfte des Vereins gemäß § 11 Absatz 3 dieser Satzung handelt, nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er bemüht sich um Einvernehmen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode des Vorstandes ein Ersatzmitglied. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es besteht Anspruch auf angemessenen Ersatz der Auslagen.
- (9) Der Vorstand beauftragt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

einen Kassenprüfer oder Wirtschaftsprüfer, der die Finanzen des Vereins in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den steuerrechtlichen Vorteilen prüft. Der Prüfbericht wird den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt. Er bildet neben der Vorlage des Geschäftsberichtes gemäß § 11 Absatz 4 dieser Satzung eine weitere Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes,
 - (b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - (c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - (d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - (e) Beschluss über Satzungsänderungen
 - (f) Erlass der Vergaberichtlinien gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Er muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Anzahl der Mitglieder im Verein dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per Email an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (5) Online-Mitgliederversammlung
 - (a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
 - (b) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

(c) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

(d) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in einzelnen Vorschriften dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Die Beschlüsse gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe c (Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Wirtschafts- und Investitionsplans) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
- (8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vereins, möglichst dem Schriftführer, zu unterschreiben.

IV

Grundsätzliche Bestimmungen

§13

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen mit einer Begründung versehen sein.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde

Satzung des Adventsmenschen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich

unter der Registernummer: VR-Nr. 41447

Stand: Februar 2022

oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder geschlossen werden. Es bedarf keines Auflösungsbeschlusses, wenn alle Mitglieder ihren Austritt aus dem Verein erklärt haben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vereinsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte und Vereinsaktivitäten abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein Lichtblicke e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, möglichst im Sinne des Vereins Adventsmenschen, zu verwenden hat.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Satzungsbestimmungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und damit nichtig sein, so tritt an diese Stelle die entsprechende Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die übrigen Satzungsbestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 19.02.2022 in Kraft.